



Richtlinien zur Übertragung von Zeichnungen und Lieferrechten im Gebiet des Verbandes der Zuckerrübenanbauer Kassel e. V, Wilhelmstraße 2, 34233 Fulda

I. Zeichnungen. Lieferrechte

1. Diese Richtlinien gelten für nachstehende von der SZVG an Zuckerrübenanbauer ausgegebene **Zeichnungen und Lieferrechte:**

Franken-Darlehen 11/1982 mit 1 t Lieferrecht F je Anteil
Südzucker-Darlehen S mit 1 t Lieferrecht S je Anteil
Südzucker-Darlehen M mit 0,1 t Lieferrecht M je Anteil
Südzucker-Darlehen ohne Lieferrecht
Südzucker-Anteile B ohne Lieferrecht
A+R-Mittel (Absicherung- und Rücklagenmittel)
Restrübingeld

2. Alle genannten **Lieferrechte sind untrennbar mit den Zeichnungen verbunden und können deshalb nicht für sich alleine übertragen werden.** Sie dürfen nur mit Zuckerrüben aus dem eigenen oder gemeinsam mit anderen geführten landwirtschaftlichen Betrieb beliefert werden. Fremdbelieferung - mit Ausnahme voll Nutzungsüberlassungen (siehe „Richtlinien zur Nutzung“) ist unzulässig und stellt einen Vertragsbruch dar.

Zu jedem Lieferrecht S gehört entsprechend den Verlautbarungen der Südzucker AG eine "Vertragsrübenmenge Anteil Pfeifer & Langen", die bei einer Übertragung der Südzucker-Darlehen S jeweils zusammen mit den Lieferrechten S - gegebenenfalls anteilig - auf den Erwerber übergeht

II. Übertragungsmöglichkeiten

Zeichnungen samt dem dazugehörenden Lieferrecht können auf eine andere Person nur mit **schriftlicher Zustimmung** der SZVG übertragen werden. In der Regel sind alle Zeichnungen zusammenhängend ganz oder anteilig zu übertragen.

Ein durch Vermittler mit Eigeninteressen geförderter „Handel“ mit Zeichnungen und Lieferrecht widerspricht dem Grundgedanken des landwirtschaftlichen Beteiligungserwerbs. Übertragungen, bei denen Anhaltspunkte für eine derartige Vermittlung bestehen, sind grundsätzlich nicht zustimmungsfähig.

Einem Erwerb von Zeichnungen und Lieferrechten durch Landwirte, deren Vertragsrübenmenge nicht vollständig mit Lieferrechten abgedeckt ist, wird grundsätzlich von Südzucker AG und SZVG nicht zugestimmt.

Ein Zukauf und Verkauf von Lieferrecht durch dieselbe Person im gleichen Jahr ist grundsätzlich nicht möglich

1. Die Übertragung bei **geschlossener Betriebsübergabe oder Betriebsverkauf** auf den Betriebsnachfolger, der an einer Fortsetzung des Zuckerrüben-Anbaus nicht gehindert ist, hat in der Regel Vorrang vor jeder anderen Übertragung. Zu übertragende Zeichnungen müssen im Übergabe- oder Kaufvertrag aufgeführt werden und eindeutig bezeichnet sein.

Bei **Verteilung des Ackerlandes** auf mehrere Landwirte sind die Zeichnungen samt Lieferrechten mit Zustimmung der SZVG in der Regel entsprechend aufzuteilen.

Die Übertragung ist in jedem der genannten Fälle unter Vorlage der Abschrift des vollständigen Vertrages von allen Beteiligten zu beantragen (siehe Abschnitt III).

2. **Bei Verpachtung** des gesamten Betriebes oder einzelner Flächen wird dem Verpächter auch aus steuerlichen Gründen - dringend empfohlen, die Zeichnungen zu behalten und dem Pächter nur die Nutzung der Lieferrechte zu überlassen (siehe Richtlinien zur Nutzung").
3. Die **Übertragung außerhalb eines Betriebes** kann grundsätzlich nur an zuckerrübenanbauende Landwirte und im Falle von Lieferrecht F und M jeweils nur innerhalb der ehemaligen Verbandsgebiete Obernjesa, Wabern und Warburg bzw. bei Lieferrecht S und M nur im ehemaligen Gebiet der Zuckerfabrik Soest GmbH unter Beachtung der Drittelregelung (5 III. 2.) mit schriftlicher Zustimmung der SZVG erfolgen. Eine steuerliche Beratung wird empfohlen. Die Übertragung ist von beiden Teilen zu beantragen (siehe Abschnitt III).

Bei Übertragungen von Zeichnungen und Lieferrechten kürzt Südzucker die Vertragsrübenmenge des Übergebers in entsprechendem Umfang.

III. Antragsverfahren

1. Antrag

Der Antrag, die Zeichnungen zu übertragen, muss auf einem Vordruck der SZVG (Abtretungserklärung) gestellt werden. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein und ist von allen Vertragspartnern zu unterzeichnen. Er muss bis spätestens **30. November** eines Jahres mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht sein, wenn der Übernehmer das Lieferrecht im kommenden Anbaujahr beliefern will.

Der Vordruck ist bei der **SZVG oder dem Verband** anzufordern und wird von der SZVG direkt zugesandt.

2. Entscheidung

Die SZVG entscheidet - gegebenenfalls im Anschluss an eine Stellungnahme des Verbandes - ob und in welchem Umfang Zeichnungen samt Lieferrechten auf den vorgesehenen Erwerben übertragen werden können.

Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht und zwar auch dann nicht, wenn die beabsichtigte Übertragung den von der SZVG mit den Verbänden entwickelten Zustimmungsrichtlinien für eine tunlichst gleichmäßige Behandlung der Zeichner entspricht. Die Richtlinien stellen keinen Vertragsbestandteil dar.

Wenn die SZVG zustimmt, wird sie folgenden Gesichtspunkten Rechnung tragen:

- Im Vordergrund stehen alle Erwägungen, die geeignet sind, den Fortbestand ihrer satzungsgemäß im Dienste des Zuckerrübenanbaus erworbenen Beteiligungen an Unternehmen der Zuckerwirtschaft und den Zusammenhalt der Gemeinschaft der Anteilszeichner zu fördern und zu sichern.
- Als oberste Grenze des Erwerbs wird sie die Lieferrechtsmenge ansehen, die einer durchschnittlichen Rübenerzeugung aus einem Drittel der Ackerfläche des Erwerbers („Drittelregelung“) entspricht.
- Bei oder nach Beendigung der Pacht eines landwirtschaftlichen Betriebes, Teilbetriebes oder umfangreicher rübenfähiger Ackerflächen wird sie grundsätzlich hinsichtlich des auf dem Pachtland entstandenen Lieferrechtes dem Verpächter den Vorzug geben. Dasselbe gilt für Lieferrecht, das eine auf das Pachtland bezogene Quotenmenge abdeckt. Bei ihrer Entscheidung wird sie auch die wohlverstandenen Interessen des Erwerbers sowie diejenigen späterer Nacherwerber berücksichtigen. Ein Vorrang des Verpächters entfällt, wenn nach dessen Verlautbarung oder durch von ihm getroffene Vorkehrungen der Anbau von Zuckerrüben auf dem Pachtland alsbald oder nach einer Übergangszeit nicht mehr möglich sein wird.

3. Rechtsübergang

Stimmt die SZVG **zu**, so erhalten beide Teile eine „Übertragungsnachricht“ die sorgfältig als Nachweis aufzubewahren ist. Erst mit Zugang der Übertragungsnachricht gehen Zeichnungen und Lieferrecht auf den Erwerber über. Absprachen zwischen den Beteiligten, auch wenn sie schriftlich getroffen sind, oder die Zahlung eines Erwerbspreises bewirken als solche keinen Übergang der Rechte an den Zeichnungen und der Befugnis, Rüben auf das Lieferrecht bei der Zuckerfabrik abzuliefern.